

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 113.436 vom 10. Dezember 2002

A.124.389/XIII-2715

In der Rechtssache: **PETERS** Joseph,
Wahlдомизил bei
Herrn Martin ORBAN und Frau Bettina TÖLLER,
Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des von Joseph PETERS am 25. Juli 2002 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Mai 2002 zur Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsrates des Arbeitsamtes vom 25. April 2002 bezüglich der Berücksichtigung verschiedener Bewerberreserven der Wallonischen Region für die Besetzung von vakanten Stellen;

Aufgrund der am 24. Juli 2002 eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigkeitserklärung der besagten Entscheidung beantragt;

Aufgrund der Mitteilung mit Anmerkungen und der Verwaltungsakten der
Gegenpartei;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim
Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 3. Oktober 2002, die die Sache auf die
Sitzung vom 21. Oktober 2002 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an
die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem
Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, die
für den Kläger erscheint, und von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei
erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST,
Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten
Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Rechtsbeistand des Klägers mit einem Brief vom
10. Oktober 2002 dem Staatsrat mitgeteilt hat, er nehme seine Nichtigkeitsklage und seinen
Aussetzungsantrag zurück;

In der Erwägung, daß der Zulassung der Rücknahme nichts im Wege steht,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Rücknahme wird in den Aussetzungs- und Nichtigkeitsverfahren verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer der einstweiligen Entscheidungen des Staatsrates am zehnten Dezember zweitausendzwei, von:

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	F. VAN MICHEL,	stellv. Kanzler.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL.

M. HANOTIAU.